

Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 36a SGB IX

Zuschuss zu Kosten für Erdgas, Wärme und andere Brennstoffe sowie Strom; Verordnungsermächtigung

Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Änderung zum 17.11.2023

Im Rahmen einer IT-Pilotierung über das IT-Systemhaus wird für den abgegrenzten Anwendungsbereich des Energiekostenzuschuss (Hilfsfonds) eine Automatisierungsplattform erprobt. Die Hilfsfonds-Automatisierungsplattform (HFAP) unterstützt den Bearbeitungs- und Entscheidungsprozess. Die Einführung ist für den 20.11.23 vorgesehen. Der neue Punkt 4 in der Fachlichen Weisung enthält nähere Informationen zum Einsatz von HFAP. Zusätzlich wurden eine Aktualisierung des BMAS-Links und kleinere redaktionelle Anpassungen umgesetzt.

Neufassung zum 06.04.2023

Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 36a SGB IX

Zuschuss zu Kosten für Erdgas, Wärme und andere Brennstoffe sowie Strom; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Zum Ausgleich von Erdgas-, Wärme- und anderen Brennstoffkosten sowie Stromkosten zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 den anspruchsberechtigten Leistungserbringern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme- und andere Brennstoffe sowie Strom. ²Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. ³Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 95 Prozent eines Fünftels der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. ⁴Bei den entstandenen Energiekosten im Sinne der Sätze 2 und 3 sind die Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz zu berücksichtigen.

(2) Anspruchsberechtigte Leistungserbringer sind

1. Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
 - a) mit denen ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 oder nach den §§ 33 und 34 des Siebten Buches besteht oder
 - b) mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2, § 111a Absatz 1 oder § 111c Absatz 1 des Fünften Buches besteht, oder
 - c) die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden,
2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51,
3. Werkstätten für behinderte Menschen oder
4. andere Leistungsanbieter nach § 60, soweit sie Leistungen nach § 57 erbringen.

(3) ¹Die nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen der Rehabilitationsträger einschließlich der Verwaltungskosten werden aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen. ²Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung. ³Die anfallenden Verwaltungskosten des Bundesamts für Soziale Sicherung werden ebenfalls aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen.

(4) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses nach Absatz 1, zum Verfahren nach Absatz 1 sowie zur Bereitstellung der Mittel nach Absatz 3 zu erlassen. ²Hierbei können insbesondere die Berechnung des Zuschusses, der Auszahlungszeitpunkt, das Antrags- und Auszahlungsverfahren sowie das

Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Verfahren zur Umsetzung der Mittelbereitstellung an die Rehabilitationsträger näher geregelt werden.

(5) § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes gilt entsprechend.

(6) ¹Es ist eine Erfolgskontrolle zu der Regelung durchzuführen. ²Die Kosten der Erfolgskontrolle werden aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen.

Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV)

Vom 31.03.2023

Auf Grund des § 36a Absatz 4 des Neunten Buches der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2560) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den konkreten Voraussetzungen des einmaligen Energiekostenzuschusses gemäß § 36a Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, das Verfahren zur Antragstellung und zum Nachweis der entstandenen Kosten.

§ 2

Entstandene Energiekosten

(1) Die entstandenen Energiekosten im Sinne des § 36a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die Summe aller Aufwendungen im Sinne der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Verbrauch von Strom, Gas, Fernwärme und andere Brennstoffarten, insbesondere Heizöl, Pellets und Flüssiggas, die in dem maßgeblichen Kalenderjahr in der Einrichtung tatsächlich entstanden sind, abzüglich gewährter Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Zur Berechnung der Aufwendungen sind näherungsweise Schätzungen zulässig, sofern anteilige Verbrauchswerte und deren Energiekosten nicht vorliegen.

(2) Bei der Berechnung der Energiekosten sind nur Gebäude und Räumlichkeiten zu berücksichtigen, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen oder Leistungen zur medizinischen Vorsorge erbracht werden. Gebäude und Räumlichkeiten, die nicht ausschließlich für die Erbringung von Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen genutzt werden, werden entsprechend ihrer Nutzung im Verhältnis zur Gesamtnutzung anteilig berücksichtigt.

(3) Zusätzlich zu § 36a Absatz 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter Energie oder bezogener Energie zu berücksichtigen.

(4) Liegt der Betriebsbeginn einer Einrichtung nach dem 1. Januar 2021, so sind die entstandenen Energiekosten ihres Rumpfbetriebes 2021 auf das gesamte Kalenderjahr 2021 hochzurechnen.

Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Sind wegen des Betriebsbeginns einer Einrichtung nach dem 31. Dezember 2021 keine Energiekosten im Jahr 2021 angefallen, ist eine Differenz im Sinne des § 36a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht festzustellen und daher ein Zuschuss ausgeschlossen.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Zuständigkeit für den Antrag auf Zuschuss anspruchsberechtigter Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anspruchsberechtigter Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen, bestimmt sich nach dem jeweiligen Hauptbeleger. Hauptbeleger ist derjenige Rehabilitationsträger gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der bei dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer im Jahr 2022 den quantitativ größten Belegungsanteil hatte. Ist der Hauptbeleger

1. die gesetzlichen Krankenkassen, so ist die Siemens-Betriebskrankenkasse zuständig,
2. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, so ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. zuständig,
3. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Handelt es sich bei dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch um ein Berufsbildungswerk, ein Berufsförderungswerk oder eine von der Bundesagentur für Arbeit als Einrichtung nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene, vergleichbare Einrichtung, ist der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Vergleichbare Einrichtungen nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keine entsprechende Zulassung als Einrichtung von der Bundesagentur für Arbeit haben, stellen den Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, sofern sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen und die Voraussetzungen der Gemeinsamen Empfehlung Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erfüllen.

(3) Anspruchsberechtigte Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben den Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

(4) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch. Im Antrag sind die entstandenen Energiekosten für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 und die Differenz aus den beiden Jahren anzugeben sowie ein Nachweis nach § 5 zu übermitteln. Bei der Antragstellung haben die anspruchsberechtigten Leistungserbringer zu bestätigen, dass kein Verbot nach § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vorliegt. Auf Aufforderung der zuständigen Rehabilitationsträger sind weitere Unterlagen nachzureichen.

(5) Die zuständigen Rehabilitationsträger haben die Antragsdaten der Leistungserbringer der mit der Erfolgskontrolle nach § 36a Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beauftragten unabhängigen wissenschaftliche Institution zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. April 2024 gestellt werden.

Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

§ 4

Nachweis

(1) Dem Antrag des anspruchsberechtigten Leistungserbringers ist ein Nachweis über die entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 beizufügen, aus dem sich auch die errechnete Zuschusshöhe ergibt. Der Nachweis ist durch einen Wirtschaftsprüfer, ein vereidigte Buchprüfer, eine Wirtschafts- oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie das jeweils zuständige Revisionsamt für diejenigen Rehabilitationseinrichtungen, die durch die Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden (sachverständiger Dritter) zu erstellen und die Unterlagen sind durch diesen auf Plausibilität zu beurteilen. Der sachverständige Dritte kann die erforderlichen Unterlagen vom anspruchsberechtigten Leistungserbringer anfordern und insbesondere auf die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 und alle damit im Zusammenhang stehenden Belege für Energiekosten zurückgreifen. Der notwendige Inhalt des Nachweises ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der anspruchsberechtigte Leistungserbringer trägt die Verantwortung für den von ihm gestellten Antrag und die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem sachverständigen Dritten übergebenen Unterlagen. Er hat dem sachverständigen Dritten die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Unterlagen zu bestätigen.

(3) Die Kosten für den Nachweis nach Absatz 1 werden dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer in angemessener Höhe erstattet. Dem Antrag ist ein Beleg über die Kosten beizufügen, die dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer durch die Erstellung des Nachweises entstanden sind.

§ 5

Steuerrechtliche Wirkung

Die als Zuschuss nach den genannten Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind als steuerbare Betriebseinnahmen nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen und unterliegen insofern der Besteuerung.

§ 6

Verwaltungsvereinbarung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung und der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie der Siemens-Betriebskrankenkasse eine Verwaltungsvereinbarung über die näheren Bestimmungen der Bereitstellung und Auszahlung der Mittel sowie über die Übernahme von anfallenden Verwaltungskosten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	9
2.	Anspruchsberechtigte Leistungserbringer	9
3.	Antragstellung.....	9
4.	Einsatz der Anwendung HFAP	10
5.	Fördervoraussetzungen	11
5.1	Prüfung Antragsberechtigung.....	11
5.2	Entstandene Energiekosten	12
6.	Nachweis des sachverständigen Dritten	13
7.	Berechnung der Zuschusshöhe.....	13
8.	BK-Vorlagen und Online-Zustellung.....	14
9.	Auszahlung über ERP-Finzen	14
10.	Dokumentation	15
11.	Monitoring und externe Erfolgskontrolle	15



Gültig ab: 17.11.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die stark gestiegenen Energiepreise stellen die Leistungserbringer von Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen vor finanzielle Herausforderungen. Zum Ausgleich definiert § 36a SGB IX einen Anspruch auf einen einmaligen Energiekostenzuschuss für bestimmte (abschließend definierte) Leistungserbringer.

(2) Das Nähere zu den konkreten Voraussetzungen, das Verfahren zur Antragstellung und zum Nachweis der entstandenen Kosten regelt die Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV). Die Verordnung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

(3) Nach § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB IX wurde u. a. die BA als Rehabilitationsträger mit der Abwicklung des Energiekostenzuschusses beauftragt. Die Umsetzung dieser temporären Aufgabe erfolgt gebündelt im Operativen Service Leipzig.

Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung

BA zuständiger Leistungsträger; Bündelung im OS Leipzig

2. Anspruchsberechtigte Leistungserbringer

(1) Bei der BA antragsberechtigt sind die Leistungserbringer gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 – 4 SGB IX i. V. m. § 3 Abs. 2 – 4 ReHV; dazu zählen:

- Berufsbildungswerke
- Berufsförderungswerke
- vergleichbare Einrichtungen mit Zulassung der BA als Einrichtung nach § 51 SGB IX
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX (soweit sie Leistungen nach § 57 SGB IX erbringen)

(2) Außen-/Nebenstellen des Leistungserbringers sind (einzeln) nicht antragsberechtigt, sondern in den Antrag des anspruchsberechtigten Leistungserbringers (z. B. Berufsbildungswerk) mit einzubeziehen.

3. Antragstellung

(1) Eine Antragstellung ist gem. § 3 Abs. 6 ReHV bis zum Ablauf des 30.04.2024 möglich.

(2) Die Antragstellung kann ausschließlich elektronisch erfolgen. Maßgebliche Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zum Verfahren inkl. dem Link zum Online-Antrag sind für Leistungserbringer auf der Homepage der BA veröffentlicht unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/energiekosten-zuschuss-reha-einrichtungen>

Antragsfrist



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Die Voraussetzungen für eine Antragstellung bei der BA werden im Rahmen des Online-Antrages (soweit möglich) bereits geprüft. Sollte beispielsweise eine vergleichbare Einrichtung angeben, dass keine Zulassung der BA nach § 51 SGB IX vorliegt, wird zuständigkeitshalber unmittelbar auf die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 ReHV verwiesen.

(4) Im Antrag sind alle entstandenen Energiekosten als Gesamtkosten (d. h. als Summe aller Aufwendungen für den Verbrauch von Strom, Gas, Fernwärme und nicht leitungsgebundene Brennstoffarten, wie bspw. Heizöl, Pellets und Flüssiggas) zusammenzufassen. Es ist demnach nur einmalig möglich einen Antrag zu stellen.

Einmalige Antragstellung

(5) Der elektronisch übermittelte Antrag wird in der E-AKTE im Akzentyp **2061** „Hilfsfonds – Energiekostenzuschuss“ abgelegt. Die erzeugten Bearbeitungsaufträge werden an den Operativen Service Team AMDL Leipzig (Postkorb 075-039) geroutet. Fachschlüssel ist die Kundennummer aus STEP-Betrieb (Arbeitgeber/Träger).

E-AKTE

(6) Dem Antrag wird eine automatisch generierte „Antragsnummer“ zugewiesen, die für die weitere Kommunikation mit dem Leistungserbringer relevant und auch vom Leistungserbringer bspw. beim (online-)Nachreichen von Unterlagen zwingend anzugeben ist, damit eine Zuordnung zum Antrag erfolgen kann. Für den Leistungserbringer ist die Antragsnummer (mit entsprechendem Hinweis zur Verwendung bei der weiteren Kommunikation) im Bestätigungs-PDF („Antragstellung erfolgt“) und im Verlauf seines Accounts ersichtlich.

Antragsnummer

4. Einsatz der Anwendung HFAP

(1) Ein Zugriff auf HFAP ist mittels der entsprechenden Berechtigung über den IM Webshop für Mitarbeitende des Operativen Service Team AMDL Leipzig, die mit der Abwicklung des Energiekostenzuschusses beauftragt sind, zu beantragen. Folgende Verfahrensprofile sind entsprechend der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zu vergeben:

- Feststellen
- Anordnen
- Auswerten
- Lesen

(2) Mit Eingang des elektronischen Antrages und Ablage in der E-AKTE wird in HFAP automatisch ein Bearbeitungsvorgang angelegt. Für die Dokumentation (siehe [Pkt. 10](#)) ergibt sich durch HFAP keine Veränderung, die Eintragungen sind weiter manuell vorzunehmen.

(3) HFAP führt den Mitarbeitenden mittels Fragestellungen teilautomatisiert durch den Bearbeitungsprozess und unterstützt so die Prüf-/Entscheidungsprozesse. Durch die Verzahnung von HFAP mit den



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Standard-IT-Verfahren der BA (STEP/E-AKTE/ERP) wird eine medienbrucharme Bearbeitung realisiert. D. h.:

- Die ebenso im BK-Browser zur Verfügung stehenden Schreiben und Bescheide können unmittelbar in HFAP genutzt werden und werden automatisiert mit den Vorgangsdaten befüllt.
- Die Berechnungen erfolgen automatisiert.
- Die im Rahmen der Feststellung bzw. Anordnung generierten Unterlagen (Bescheid, Berechnungsprotokoll, Kassenanordnung) werden zur reversionssicheren Ablage automatisiert an die E-AKTE übergeben.
- HFAP ermöglicht für auszahlungsrelevante Vorgänge eine kassensichere Abwicklung im Vier-Augen-Prinzip.
- Eine Auftragssteuerung und Übersicht über die vorhandenen Anträge wird durch die Verwendung von Statusarten und der Möglichkeit zur Filterung realisiert.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse beinhalten weiterhin die bisher relevanten Aspekte/Hinweise für eine manuelle Bearbeitung, für den Fall, dass ausnahmsweise eine Abwicklung über HFAP nicht erfolgen kann.

(4) Nachdem es sich bei der Abwicklung des Energiekostenzuschusses um eine temporäre Aufgabe für die BA handelt, ist der Einsatz von HFAP nur bis zum 31.12.2024 vorgesehen.

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Prüfung Antragsberechtigung

(1) Die anspruchsberechtigten Leistungserbringer müssten in der Regel aktuelle Vertragspartner der BA sein. Übersichten zu Vertragspartnern werden dem Operativen Service AMDL Leipzig als lokales Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Bei Unklarheiten, ist vom Antragsteller ein Nachweis anzufordern, ob die Voraussetzungen zur Förderung durch die BA vorliegen. (z. B. ein Zulassungsschreiben der BA als Einrichtung nach § 51 SGB IX, ein Vertrag als Nachweis für welchen Rehabilitationsträger Leistungen nach § 57 SGB IX als anderer Leistungserbringer gem. § 60 SGB IX erbracht werden). Ausführungen zu BK-Vorlagen siehe unter [Pkt. 8](#). Die entsprechenden Unterlagen sind vom antragstellenden Leistungserbringer auch online hochzuladen. Der maßgebliche Link explizit zum „Nachreichen von Unterlagen“ ist für Leistungserbringer ebenfalls auf der Homepage der BA veröffentlicht unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/energiekosten-zuschuss-reha-einrichtungen>

(2) Ergibt sich bei der Überprüfung der Unterlagen, dass der Leistungserbringer (doch) nicht bei der BA antragsberechtigt ist, ist der Antrag abzulehnen. Eine Weiterleitung des Antrages an die DRV

**Anforderung von
Nachweisen**

**Weiterleitung bei Un-
zuständigkeit**



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Bund als zuständigen Rehabilitationsträger (für vergleichbare Einrichtungen ohne Zulassung der BA) kann nur erfolgen, wenn hierzu eine schriftliche Einwilligungserklärung vom Leistungserbringer vorliegt. Auf dieser Basis könnten die Antragsunterlagen mittels Cryptshare elektronisch übermittelt werden. Ansonsten ist der Leistungserbringer auf die unmittelbare Antragstellung beim zuständigen Rehabilitationsträger zu verweisen.

Informationen zur Verwendung von Cryptshare finden sie im Intranet unter: BA Intranet >> SGB IX >> Kooperationen >> Kommunikation über Cryptshare®

Cryptshare

5.2 Entstandene Energiekosten

(1) Die entstandenen Energiekosten werden in § 2 ReHV näher definiert. Seitens der BA sind in der Regel keine Energierechnungen zu prüfen. Den gemachten Angaben im Nachweis des sachverständigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) darf vertraut werden. (weitere Ausführungen hierzu unter [Pkt. 6](#))

Nachweis maßgeblich

(2) Davon unabhängig soll eine allgemeine Beratung zu Grundsatzfragen von Leistungserbringern gewährleistet werden können. Ggfs. sind Leistungserbringer auf die FAQ des BMAS hinzuweisen.

allgemeine Beratung durch OS

[BMAS - Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe](#)

(3) Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf den Zuschuss nur, wenn die Energieaufwendungen aus 2022 die des Jahres 2021 übersteigen, d. h. sich eine positive Differenz (im Antrag) ergibt. Energiekosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie in Gebäuden und Räumlichkeiten entstehen, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX (und i. V. m. dem SGB III als Leistungsgesetz) erbracht werden. Darunter fallen alle Gebäude und Räume, die für die Erbringung und Aufrechterhaltung der Leistungserbringung genutzt werden; bspw. Therapieräume, Verwaltungsräume aber auch Internate (zur Unterbringung der Rehabilitand*innen). Räumlichkeiten können auch nur anteilig berücksichtigungsfähig sein, wenn sie nicht ausschließlich zur Erbringung von Teilhabeleistungen genutzt werden, sondern bspw. temporär auch der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Schwimmbäder).

Berücksichtigungsfähige Energiekosten

(4) Von den Aufwendungen müssen gewährte Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (§ 36a Abs. 1 Satz 4 SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 ReHV) und Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter Energie abgezogen werden (§ 2 Abs. 3 ReHV). Der sachverständige Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt in seinem Nachweis u. a., dass dieser Abzug berücksichtigt wurde.

Notwendige Abzüge

(5) War ein Leistungserbringer 2021 nicht ganzjährig tätig, sind die Energiekosten auf das Kalenderjahr hochzurechnen (§ 2 Abs. 4 ReHV). Ein Betriebsbeginn in 2022 schließt einen Anspruch auf einen Zuschuss aus.



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

6. Nachweis des sachverständigen Dritten

(1) Dem Antrag ist immer ein Nachweis (gem. § 4 ReHV) vom sachverständigen Dritten mit beizufügen d. h. er muss mit hochgeladen werden. Ein Muster für den Nachweis ist als Anlage der ReHV beigelegt. Das Dokument ist beim BMAS auf der Homepage verlinkt unter:

[BMAS - Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe](#)

(2) Der anspruchsberechtigte Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, die er dem sachverständigen Dritten übergibt (§ 4 Abs. 2 ReHV). Der sachverständige Dritte beurteilt die Unterlagen auf Plausibilität und bestätigt die entstandenen Energiekosten für die Jahre 2021 und 2022.

(3) Lediglich in Fällen in denen der Nachweis z. B. fehlerhaft oder unvollständig erscheint, kann die Einreichung von Energierechnungen durch den OS Team AMDL Leipzig angefordert werden, um die Angaben zu überprüfen. Vorrangig ist allerdings auch in diesem Fall auf eine Korrektur des Nachweises hinzuwirken.

Unplausible Angaben

(4) Die Kosten des Nachweises werden dem Leistungserbringer (nur) in angemessenem Umfang erstattet.

Angemessene Kosten des Nachweises

Der sachverständige Dritte gibt auf dem Nachweis die Kosten an, die ihm für diese Bescheinigung entstanden sind. Als zusätzlicher Beleg ist vom Leistungserbringer bei der Antragstellung die Rechnung (mit Angaben zum Kostensatz und den Stunden) des sachverständigen Dritten mit hochzuladen.

Durch das OS Team AMDL Leipzig ist die angemessene Höhe der Kosten zu prüfen. Nach der Begründung zur ReHV gelten als angemessene Kosten in der Regel eine Zeitgebühr (angelehnt an die Steuerberatungsvergütungsverordnung) von 30 bis 75 Euro je angefangene halbe Stunde. Nur in Höhe der angemessenen Kosten kann eine Bewilligung erfolgen.

7. Berechnung der Zuschusshöhe

(1) Für die Höhe des Zuschusses ist die Art des anspruchsberechtigten Leistungserbringers maßgeblich. Sie beträgt:

- 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021 für Einrichtungen nach § 51 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.
- 95 Prozent eines Fünftels der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021 für WfbM.

(2) Die Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Energiekosten im Antrag sind dahingehend zu überprüfen, dass diese mit den Angaben



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

im Nachweis des sachverständigen Dritten übereinstimmen. Auf dieser Basis erfolgt dann die Berechnung der Zuschusshöhe.

(3) Das Berechnungsprotokoll ist als zahlungsbegründende Unterlage in der E-AKTE abzulegen.

8. BK-Vorlagen und Online-Zustellung

(1) Für eine ggfs. notwendige manuelle Abwicklung des Energiekostenzuschusses stehen im BK-Browser weiterhin folgende Vorlagen zur Verfügung:

- Anforderung fehlende Unterlagen Energiekostenzuschuss (ID 38167)
- Bewilligungsbescheid (ID 38168)
- Ablehnungsbescheid (ID 38169)

(2) Im Interesse der Leistungserbringer und der BA ist es, nach einer elektronischen Antragstellung auch die weitere schriftliche Kommunikation über den Online-Kanal abzuwickeln. Maßgeblich hierfür sind allerdings die Einstellungen des Leistungserbringers in seinem Online-Account. Nur wenn der Leistungserbringer angegeben hat, dass er eine Online-Zustellung von Schreiben/Bescheiden wünscht, kann dies im Bearbeitungsprozess (z. B. Versand des Bewilligungsbescheides) umgesetzt werden. Bei der Antragstellung zum Energiekostenzuschuss wird er hierauf auch explizit hingewiesen. Nähere Informationen bietet die Arbeitshilfe "Erstellung von Online-Bescheiden".

Voraussetzungen Online-Zustellung

9. Auszahlung über ERP-Finzen

Für die operative Abwicklung des Energiekostenzuschuss erfolgt die Auszahlung in ERP-Finzen im Modul PSCD über folgende Kontierungen:

- a) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX
 - Energiekostenzuschuss unter Hauptvorgang 8086 Teilvorgang 0001 (Finanzposition = 8-989 01-01-2411)
 - Kostenerstattung für Sachverständige unter Hauptvorgang 8086 Teilvorgang 0005 (Finanzposition = 8-989 01-01-2415)
- b) WfbM
 - Energiekostenzuschuss unter Hauptvorgang 8086 Teilvorgang 0002 (Finanzposition = 8-989 01-01-2412)
 - Kostenerstattung für Sachverständige unter Hauptvorgang 8086 Teilvorgang 0006 (Finanzposition = 8-989 01-01-2416)
- c) Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Energiekostenzuschuss unter Hauptvorgang 8086 Teilvorgang 0003 (Finanzposition = 8-989 01-01-2413)
- Kostenerstattung für Sachverständige unter Hauptvorgang 8086 Teilvorgang 0007 (Finanzposition = 8-989 01-01-2417)

Der ermittelte Zuschuss und die erstattungsfähigen Kosten für den Nachweis nach § 4 ReHV werden auf den jeweils zutreffenden Kontierungen (in den vorstehend dargestellten Kombinationen) direkt über ERP in einer Summe an den antragstellenden Leistungserbringer zur Auszahlung angewiesen. Das 4-Augen-Prinzip ist zu berücksichtigen.

10. Dokumentation

(1) Um Transparenz zu den eingegangenen Anträgen zum Energiekostenzuschuss und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation der Antragsbearbeitung nach verbindlich definierten Kriterien in STEP. Hierzu nimmt der Operative Service Team AMDL Leipzig folgende Eintragungen unter "Kontakte" in STEP vor:

STEP

- "Kontakt am": Hier ist der Tag des Ereignisses einzutragen.
- "Kontaktart": Hier ist die Art des Trägerkontakts auszuwählen.
- "Bereich": Hier ist "Leistung" auszuwählen.
- "Betreff": Erfassung des korrekten Betreffs (Freitext). Es sind folgende Ausprägungen zulässig:
 - Eingang des Antrags: HFE
 - Beratung zum Energiekostenzuschuss: HFBR
 - Fallabschluss: Bewilligung § 51er-Einrichtung: HFB2
 - Fallabschluss: Bewilligung WfbM: HFB3
 - Fallabschluss: Bewilligung and. Leistungsanbieter: HFB4
 - Fallabschluss: Ablehnung: HFA
 - Fallabschluss: Zurückgezogen: HFZ

Bei der Dokumentation ist auf eine korrekte Schreibweise zu achten.

(2) Zusätzlich ist es erforderlich Transparenz zu Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren herzustellen. Der Operative Service Team SGG Leipzig nimmt deshalb die Eintragung EKZ_2023 (bzw. 2024) unter "Schlagworte" in FALKE vor.

FALKE

11. Monitoring und externe Erfolgskontrolle

(1) Die BA ist über die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung nach § 6 ReHV verpflichtet, quartalsweise Informationen zum Umset-



Gültig ab: 17.11.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

zungsstand zu berichten. Auswertungsmöglichkeiten hierfür bestehen über BISS (Betriebsdatenraum STEP), FALKE bzw. zum Finanzvolumen über ERP.

(2) § 36 Abs. 6 SGB IX definiert zusätzlich, dass eine Erfolgskontrolle zur gesetzlichen Regelung durchzuführen ist. Hiermit soll eine unabhängige wissenschaftliche Institution vom BMAS beauftragt werden. Diesem Institut haben die zuständigen Rehabilitationsträger die Antragsdaten der Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 5 ReHV).